

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 26. Donnerstag, den 2. März 1916. 16. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nr. 121.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Erbenheim ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Die Übergasse bildet einen Sperrbezirk, für den die Vorschriften meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Juni v. Js. Kreisblatt Nr. 73 gelten.
Wiesbaden, den 26. Februar 1916.
Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. 122.

Bekanntmachung.

Diesem Landwirte oder sonstigen Betriebsunternehmer des Landkreises Wiesbaden, welche beabsichtigen, zur Frühjahrsbestellung 1916 Hafer zu Ansaat zu bringen, jedoch für den Bedarf durch eigene Bestände nicht gedeckt sind, oder beabsichtigen, besonderen Originalsaathafer aus Bezirken außerhalb des Landkreises Wiesbaden zu beziehen, mache ich mit Bezug auf die nahe bevorstehende Aussaatzeit und die verschärften Bestimmungen der Reichsmittelstelle vom 18. Januar 1916 über den Verkehr mit Saathafer darauf aufmerksam, recht frühzeitig Kaufabschlüsse mit den Bezugsstellen herbeizuführen und die nötigen Anträge für die Erstellung der Genehmigung zur Ueberführung der Saathafermengen von einem Kommunalverband nach dem andern, bei dem in Frage kommenden Kommunalverband zu stellen, da andernfalls bei zu spät herbeigeführten Abschlüssen, es fraglich erscheint, daß die entsprechenden Saathafermengen zur Aussaatzeit zur Stelle sind.
Diesem Landwirte und sonstigen Betriebsunternehmer, welche Hafer auszuführen beabsichtigen, jedoch eigene Bestände nicht besitzen, und bereits bis meiner im Februar erfolgten Rundfrage betr. des Saathaferbedarfes den Wunsch äußerten, aus Saatgut anderer Sorten Saathäfer durch den Kreisauschuss zu beziehen, habe, soweit dies noch nicht erfolgt ist, sofort schriftliche Anträge auf Zuweisung bei dem Kreisauschuss zu stellen. Die Anträge werden auch mündlich in dem Kreisbureau, Belfinstraße 16, Zimmer 26 in den Dienstagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr entgegengenommen. Für Anträge, welche bis zum 15. März nicht gestellt sind, wird keine Gewähr geleistet, daß der Hafer geliefert werden kann.
Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, Vorstehendes in der Gemeinde genügend bekanntzugeben und mir über das Gesehene bis spätestens zum 10. f. Mis. zu berichten.
Wiesbaden, den 26. Februar 1916.
Der Vorsitzende des Kreisauschusses.
von Heimburg.

Nr. II. 2731.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestand der Christian Georg Bwe. zu Scherstein, Wilhelmstraße 4, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Das verseuchte Gehöft bildet den Sperrbezirk, für den die Vorschriften meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Juni v. Js. (Kreisbl. Nr. 73) gelten.
Wiesbaden, den 28. Februar 1916.
Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. 124.

Erinnerung.

Die Stadt- und Gemeindefassen werden an baldige Einzahlung der vierten Rate Kreissteuer für 1915 auf unser Postfachkonto Nr. 6522 oder unser Konto bei der Nassauischen Landesbank erinnert.
Wiesbaden, den 20. Februar 1916.
Die Kreiskommunalkasse.
Fischer.

Nr. 125.

Bekanntmachung.

Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.
Vom 15. Februar 1916.
Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Bagerungsstand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Venderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-

merken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 Kg.) darf höchstens betragen bei:

- | | Gebündelt |
|--|-----------|
| 1. Eichenrinde: | |
| a) Glanzrinde erster Güte | 13,00 Mk |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |
| 2. Fichtenrinde: | |
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 " |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerklüftung der Rinde zu Holz darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 Kg.) berechnet werden. Mißchen der Rinde oder der Rinde vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde aus dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preiserhöhung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

Gebündelt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 3. Holz der zahmen Kastanie | 1,50 Mk |
|-----------------------------|---------|

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
- b) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
- c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluss an nachweislich entstanden sind;
- d) Ansoverlief bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zinseszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 17. Februar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Nr. 126.

Bekanntmachung.

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von

Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen

Was wir entbehren können. Das zur Einschränkung des Verbrauchs von Luxuswaren erlassene Verbot wird durch neueste Verordnung im „Nassauischen Anzeiger“ veröffentlicht. Aus der umfangreichen Liste sind folgende Artikel des täglichen Gebrauchs erwähnt: Luxusgegenstände der Kleiderbranche, lebende Fische, Erzeugnisse der Ziergärtnerei, Mandarinen, Traubenrosinen, Ananas, Ingwer, Vanille, Caviar, Langusten, Schmuckfedern, Räder, Schaumweine, künstliche Klebstoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Spielzeug, Edelsteine, Goldwaren.

Goldankaufstellen. Wiederholt schon ist die Anregung gegeben worden, die Sammlung von Gold zur Weiterführung an die Reichsbank nicht auf das geringste Edelmetall zu beschränken, sondern auch solches Gold, das zu Schmuckstücken verarbeitet ist, den Interessen des Vaterlandes dienbar zu machen. Befinden sich doch im Gewahrsam zahlreicher Familien oder Einzelpersonen goldene Ringe, Ohren, Leuchter, aber auch Brilleneinfassungen, Armbänder, Ringe, Schlippschneidern usw. — Gegenstände, die häufig weder im Haushalt noch als Schmuckstücke Verwendung finden, und jährlich, jahraus unberührt in den Schubladen und Schränken liegen bleiben. Wenn die Eigentümer dieser Goldsachen die leicht erreichbare Möglichkeit gehabt hätten, für diesen ihren Besitz den tatsächlichen Goldwert ohne irgendwelchen Verlust zu erzielen, so hätten sicher viele dankbar hiervon Gebrauch gemacht. Denn man stelle sich doch nur einmal vor, um wieviel es vorteilhafter ist, das aus dem Verkauf erlöste Geld beispielsweise zur Sparkasse zu bringen und die Zinsen und Zinseszinsen anwachsen zu lassen, als daß das Gold gleichsam als totes Kapital liegen bleibt. Goldgegenstände, die einen Kaufwert haben, wird man naturgemäß nicht mit den anderen auf die gleiche Stufe stellen können. Hinsichtlich dieser Wertgegenstände ist vielmehr die Ausbeziehung durchaus begründlich. Anders stehen die Dinge schon bei solchen Goldsachen, die nur einen Erinnerungswert haben. Es ist psychologisch verständlich, daß der Mensch sich von ihnen nicht gern trennt. Aber wenn man sich vergegenwärtigt, daß man damit dem Vaterlande dienen kann, so ehren wir die, von denen uns das Andenken überkommen ist, durch die Verwertung des Goldes mindestens ebenso, als wenn wir

Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstände treten Rückpflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte eines, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Jollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Jollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang der selben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Jollaufsicht gehalten werden;
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügungen beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1. 4. 15. R. R. A., Ch. I. 1. 6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;
Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstaten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Der fahrlässige die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischtes.

Thermometer oder Barometer? Das Thermometer gibt den jeweiligen Stand der Temperatur an, das Barometer weist auf die kommende Witterung hin. Das erstere drückt also „Gegenwärtiges“ aus, das zweite „Künftiges“. Urteile über den Stand und die Entwicklung der Volkswirtschaft gleichen dem Ablesen von Thermometer oder Barometer. Volkswirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse gleichen insofern auch dem Verhalten der Menschen, die sich für Handlungen, die in der Zukunft liegen, nach dem Thermometer oder nach dem Barometer richten. Darum müssen alle Maßnahmen und Eingriffe in die Volkswirtschaft beurteilt werden nach den zu erstrebenden Zwecken. Wird in dieser Hinsicht verfehlt vorgegangen, so werden sich auch stets unerwünschte Folgen herausstellen. Weist z. B. bei regelmäßigem Funktionieren des Marktes der Thermometerstand der Preise ein Höchstmaß auf, so darf der Barometerstand der künftigen Marktlage nicht vernachlässigt werden, der sich als Folge des Preisstandes einstellen muß. Die gegenseitige Abhängigkeit von Preisstand und Entwicklung der Marktlage, und damit, um im Bilde zu bleiben, der Unterschied zwischen Thermometer und Barometer ist nicht genügend berücksichtigt worden. Man hat sich allzu oft allein nach dem Thermometerstand gerichtet und den Barometerstand zu fragen vergessen. So z. B. bei der Festlegung bestimmter Höchstpreise, die weitere Maßnahmen nötig machte. In dieser Zeit beginnt nun die Aussaat für die neue Ernte. Höchstleistung der Erzeugung muß erreicht werden. Daher ist weitestgehende Vor- und Fürsorge geboten. Diese Pflicht liegt den Beschlagnahmenden ebenso wie der Landwirtschaft ob. In den unter bestimmten Bedingungen festgelegten Vorbedingungen für die neue Ernte liegt unsere Hoffnung, durchzukommen, nicht in der Erwartung, mit den Vorräten auszukommen.

die Schmuckgegenstände im Schrank verschlossen halten. Im Rheinland traten bereits in zahlreichen Städten und Gemeinden von einem Ehrenauschuss geleitete und mit vereidigten Taxatoren besetzte „Goldankaufstellen“ ins Leben, die bei der Feststellung des reinen Goldwertes der ihnen zugeführten Goldgegenstände keinerlei Privatinteressen vertreten, sondern lediglich darauf bedacht sind, den Eigentümern der Goldsachen zu ihrem Selbste zu verhelfen. Die Goldankaufstellen werden nicht den Charakter von Geschäftsunternehmungen haben, sondern das Publikum in bester und ungenüßlicher Weise über alle mit der Goldverwertung zusammenhängenden Fragen beraten. Sie werden beispielsweise auch die Verkäufer in unparteilicher Weise darüber belehren, ob der Schmuckgegenstand einen Kunstwert hat, und wie die etwa mit den Goldsachen verbundenen Edelsteine am besten verwertet werden können.

Drahtforschung. Rada Rada schreibt in der „S. J. a. M.“: Es ist immerhin der Mühe wert, die gigantischen Ausdehnungen des Krieges durch Vergleich verständlich zu machen. Die russische Front mißt annähernd 1200 Kilometer, die deutsche Westfront 800 Kilometer, die italienische Front 700 Kilometer, veranschlagt man die Balkanfront auf 300 Kilometer (was die Wirklichkeit eher unterbietet) so erhält man also als Summe eine Frontbreite von 3000 Kilometern. Nun rechnet man als Bedarf für jeden Schritt der Front (75 Zentimeter) eine Rolle (100 Meter) Stacheldraht. Es ist nämlich nicht nur der ersten Stellung, sondern auch der zweiten, dritten ein zehn- bis fünfzigfaches Hindernis vorgelegt. Wenn die Front der Mittelmächte also 4 Millionen Schritt lang ist, macht das ebensoviel Rollen ausgedehnten Drahtes — 400 000 Kilometer Draht. Ebenso groß ist der Verbrauch beim Feind. Zusammen 800 000 Kilometer Draht. Der Erdumfang beträgt 40 000 Kilometer. Man könnte mit dem eben verwendeten Stacheldraht demnach die Erde vierzigmal umspannen. Die zahllosen Inlandsbefestigungen, Brücken und Plantagen und dergl. sind gar nicht inbegriffen.

Man begreift nun, daß 40 riesige amerikanische Fabriken nichts als Stacheldraht erzeugen,

§ 7.
Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Verkauf) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bezw. Lieferer zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorseht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, be-

stehende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Bewerkschaft) sowie Verarbeitung bezw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1-4 bezw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft bezw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 8.
Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jeden Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abtei-

lung von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsgemäß frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unangefordert Meldungen zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anträgen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 2) sowohl von der Haupt- als der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 9.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Übersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten.	Verarbeitung u. Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet mit Ausnahme der in B, C u. D genannten Fälle				Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
		A	B	C	D		
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der unter c u. d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten Gebiete) ist stets ein Erlaubnischein erforderlich.	Ohne Erlaubnischein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E): Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorläufiger und besogener Mengen, wenn der monatl. Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Sie folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnischein erforderlich.	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnischein erforderlich.	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als:
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten, salpetersauren u. salpetersauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfalläure) und gemischter Salpetersäure jeder Größigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entstehender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnischeines gestattet)	1 kg Salpetersäure (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen oder in Salpetersäure	75 kg Salpetersäure (Inhalt)
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekannmachung aber die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen.	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
c	Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung hergestellt hat.	Verkauf und Lieferung von Japankämpfer ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr betr. als 0,5 kg Kampferinh.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerschlichkeit zu bescheinigen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf u. Lieferung v. Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerschlichkeit zu bescheinigen;	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in sinkblende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfalläure) u. gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Größigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und sinkblende und wässriger Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak Reingehalt von Benzol, Toluol und Solventnaphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten Chloräuren und überchlorigen Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Barium.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampf-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g	Aus a-f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorräthigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheidex- u. Freudenpulver, Handkugeln, Handhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Slobert- und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

Allerlei aus der Umgegend.

Mainz. Das warme Frühstück, bestehend in einer Tasse Gerstenschleimuppe und einem Stück Brot, das die Stadt während der Wintermonate Dezember, Januar und Februar an bedürftige Schulkinder in den einzelnen Schulbezirken verabreicht ließ, nahm heute sein Ende. Die Beteiligung war in diesem Winter weit stärker als in früheren Jahren und hielt bis zum Schluss unvermindert an. Im ganzen wurden gegen 4000 Kinder in der Stadt und in den Vororten an jedem Morgen vor Schulbeginn gespeist. Der nachhällige Einfluss auf die körperliche Erhaltung der Kinder ist offensichtlich.

Wegen Vergehen im Amt hatte sich vor der Strafkammer in Darmstadt der Schreibgehilfe, frühere Schuhmann in Mainz Friedrich Raab aus Nieder-Olm, zu verantworten. R. hat im Jahre 1900 geheiratet und in lotter Lebensweise bis 1908 die Witze seiner Frau mit etwa 18 000 Mark und von da ab bis zum Kriegsausbruch weitere 17 000 Mark, zusammen also etwa 35 000 Mark verpulvert. Als das Geld alle war, geriet er auf die schiefe Bahn, verlor seine Stellung, zog zwar noch einmal mit in den Krieg, wurde aber im vorigen Jahre wegen Urkundenfälschung vom Schwurgericht in Mainz zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. 1914 war er auch infolge seines Examens aufgrund ministerieller Anstellung als Stellvertreter des Gerichtsvollziehers Kern in Bengen verpflichtet worden und hat innerhalb kurzer Zeit eine Anzahl bei ihm eingegangener Gelder in Höhe von etwa 750 Mark nicht abgeliefert und für sich verwendet. Er wurde unter Einziehung der vom Schwurgericht in Mainz gegen ihn verhängten zweijährigen Strafe zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Ein Zusammenstoß, der außer Materialschaden keine schlimmen Folgen hatte, ereignete sich am Sonntag abend auf der elektrischen Straßenbahnlinie Wiesbaden—Mainz an der Ceberung in der Nähe der Kaiserstraße. Dort stießen zwei Straßenbahnwagen so heftig aneinander, daß sie teilweise zertrümmert wurden und außer Dienst gestellt werden mußten. Der Straßenbetrieb erlitt durch den Unfall wohl eine vorübergehende Verzögerung, aber keine Störung.

Das Geld in der Abortgrube. Ein kleiner hoffnungsvoller Bengel hatte seinen Eltern einen Geldbetrag von über 200 Mark gestohlen und den größten Teil davon mit anderen Burschen durchgebracht. Als der Dieb merkte, daß man ihm auf der Spur sei, warf er, um jeden Beweis von seiner Schuld unmöglich zu machen, den Rest in eine Abortgrube. Beim Entleeren der letzteren wurde noch ein Betrag von nicht ganz 40 Mark, der in ein Taschentuch gewickelt war, vorgefunden. Der jugendliche Dieb wurde durch einen Bahnschaffner ermittelt, der bei dem Jungen einen 20 Mark Schein sah, mit dem er sich eine Fahrkarte für eine „Spritgaur“ einlösen wollte. Der Beamte schöpfe Verdacht und lenkte so die Spur auf das Treiben des kleinen Burschen.

Der Storch ist da. Gestern überflogen 2 Störche die Stadt Mainz und wandten sich dem Rheingau zu. Auch im Ried und im unteren Maingebiet kann man den willkommenen Frühlingboten seit einigen Tagen beobachten. Die Rückkehr des Storches erfolgte in diesem Jahre trotz der sehr milden Witterung zu Anfang Februar nicht so früh, wie dies gewöhnlich der Fall ist. In der Regel kehrt der Storch in der zweiten Hälfte des Monats Februar, seltener vor Mitte dieses Monats zurück. Die Störche, die den Winter im südlichen Europa oder in Nordafrika zuzuringen, sind auch bereits zu sehen. Ebenso konnte man in der letzten Woche Scharen von Schwergänzen nordwärts ziehen sehen. Wie diese Anzeichen deuten darauf hin, daß der Frühling bald seine Eintreue halten wird.

Darmstadt. Am Sonntag und Montag sind hier etwa 5000 Franzosen aus den jüngsten Kämpfen bei Verdun eingetroffen. Sie wurden nach den Kriegsgefangenenlagern bei Orléans gebracht, um von da endgültig den verschiedenen Gefangenenlagern zugeführt zu werden.

Darmstadt. Am Samstag überschritt der Begleiter eines Pferdetransports namens Fetter an verbotener Stelle einige Geleise des Bahnhofs, als er von einem einfahrenden Zuge erfaßt und sofort getötet wurde.

Vermischtes

Die Bereidung des Zahlungsoerkehrs.

Die hiesiger Handelskammer hatte den Universitätsprofessor Dr. Stalweit zu einem öffentlichen Vortrag gewonnen, um die weitesten Kreise der Stadt auf die Wichtigkeit bargeldsparerer Zahlungsarten hinzuweisen. In seinem Vortrag wies Stalweit darauf hin, daß man unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen etwa 4½ Milliarden Mark an umlaufenden Zahlungsmitteln sparen könne, das bedeute, daß die Reichsbank 1½ Milliarden Mark Goldgeld weniger zur Notendeckung brauche und dadurch diesen Betrag zu Einkäufen im Ausland frei bekomme. Das wäre eine unermeßliche Stärkung unserer finanziellen Rüstung. Der Großhandel mache sich ja schon längst den bargeldlosen Verkehr zunutze, so habe z. B. die Reichsbank 1914 einen Umlauf von 465 Milliarden Mark durch Umbuchung erledigen können. Um so schlichter sei es mit der bargeldsparerer Zahlungsweise im Mittel-

und Kleinverkehr bestellt. Die Bevölkerung müsse daran gewöhnt werden, Rielen, Steuern, Gas, Wasser- und Städtelichtrechnungen usw. in der einen oder anderen Form infones so reich entwickelten, so leicht gemachten, aber le, der noch so wenig vorgefundenen Scheckverkehrs auszugleichen. Es müße daher der Wille geweckt werden, diese Mittel im Sinne ihrer volkswirtschaftlichen und kriegsbedingten Zwecke anzuwenden. Der Schule und der Hausfrau, der wir in diesem Kriege schon so vieles wertvolles und praktisches zu danken hätten, käme die dankbare Aufgabe zu, hierfür das Verständnis nachzurufen und zu vertiefen. Es dürfe kein fünfzigmal mehr, als unumgänglich notwendig sei, im Verkehr gehandelt werden. Die Bereidung des Zahlungsoerkehrs bedeute nicht nur eine technische Maßnahme, sondern auch die Erfüllung der dringendsten Wünsche des Vaterlandes.

Ehrentafel. Rühliche Erkundung. Um festzustellen, ob an Stelle unseres bisherigen Begleiters neue Truppen unserer Stellung gegenüberliegen, wurde eine gewaltige Erkundung befohlen. Bisfeldwebel Adler aus Karlsruhe, Unteroffizier Wolf aus Karlsruhe, die Kriegsfreiwilligen Singer aus Kreuzlingen (Schweiz), Seemuth aus Karlsruhe, Witz aus Karlsruhe, Sottler aus Mannheim-Freudenheim und der Gefragtefeldwebel Korn aus Ludwigshafen, welche aus einer größeren Zahl von Mannschaften der 10. Kompanie des Inf.-Regts. Nr. 109, die sich freiwillig gemeldet hatten, ausgewählt waren, wurden mit der Ausführung der Unternehmung beauftragt. Die beiderseitigen Stellungen sind so, wo die Unternehmung geplant war, nur etwa 40 Meter von einander entfernt. Dazwischen befanden sich hohe Sprengtrichter. Unmittelbar im Anschluß an eine Sprangung ging, um die Verwirrung und Heberührung beim Feinde auszunutzen, die Erkundung vor sich. Durch eine schon vorher im eigenen Drahtlindernis geöffnete Lücke führte die Erkundungsabteilung über die Brustwehr, die Trichterränder entlang der feindlichen Stellung angesetzt. Der Feind schoß lebhaft, aber es gelang demnach, ohne Verluste, bis an die sogenannte Sandkastellung heranzukommen, wo die feste Böschung genügende Deckung bot. Das feindliche Drahtlindernis wurde durchschnitten, der Stellung erklimmen und weiter ging es hinauf auf die Brustwehr des feindlichen Grabens. Oben ausspähend, bemerkte Bisfeldwebel Adler in nächster Nähe mehrere feindliche Posten. Er schickte ihnen eine Handgranate entgegen, worauf sie, bis auf einen, die Flucht ergriffen. Dielem rief er zu sich zu ergeben. Der Mann kam näher heran, machte aber bald kehrt und lief davon. Adler ließ sich hoch hinter ihm her und traf ihn in den Hüften. Der Mann verstand in einem Unterstand während nun die Patrouille den Graben rechts und links des Unterstandes abspernte, und sicherte, worauf Bisfeldwebel Adler eine Handgranate hinein und hier nach erfolgter Explosion hinunter. Er sah dort den Verwundeten am Boden liegen. Nach wurde er aufgehoben und in den Graben getragen. Ehen wollte man ihn über die Brustwehr heben, als eine feindliche Patrouille von drei Mann herbeilegte. Kollbittig rief ihr Bisfeldwebel Adler zu, heranzukommen und mitschießen. Als die Leute daraufhin stürzten, befohl er ihnen, sich zu ergeben; sie aber machten rasch kehrt und liefen davon. Während Adler einen niederschloß und den anderen noch einige Kugeln nachschloß, gelang es Unteroffizier Wolf und den Kriegsfreiwilligen, den verwundeten Gefangenen über die Brustwehr und Drahtlindernisse zu heben. Dann stürzten sie rufschend den Abhang hinunter. Unten angekommen, wurde der Mann über zwei Gewehre gelegt; und so ging es im Ausschritt der eigenen Stellung zu; war doch jetzt höchste Zeit geboten, dieselbe zu gewinnen, bevor weitere feindliche Besatzungen herankamen. Um der vorerwähnten Hilfe der Besatzungen zu entgegen, mußte sich die Patrouille mehrere Male auf den Boden werfen. Mühsam und unter Ausbietung der ganzen Kraft gelang es, den eigenen Graben wieder zu erreichen. Die Unternehmung hatte 20 Minuten gedauert. Der Gefangene war in unserer Hand. Die Preisloosauslösung und die Papiere, die er bei sich trug, gaben einen willkommenen Aufschluß über den neuen vor uns liegenden Feind. Bisfeldwebel Adler wurde mit dem Eiferern Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet, die übrigen Patrouillenteilnehmer erhielten das Eiferer Kreuz 2. Klasse.

Ein tüchtiger Reisender. Dieser Tage zog im Kanton Bern ein Reisender mit seinem Musterkoffer von Ort zu Ort, von Boden zu Boden, und hat den Geschäftsinhabern seine Kritik an. Er führte eine mochtredende Seile, er führte aber auch eine Broschüre, betitelt: „Wann kommt der Friede?“ In größeren Orten arbeitete der Mann, wie der „Lagesanzeiger“ erzählt, mit ganz außerordentlichem Erfolge. Fast jeder Kaufmann legte sich außer einem Quantum Seile auch die große Frage nach dem Frieden zu. Die Nachfrage verlangte es so. Das Geheimnis dieser Nachfrage bestand allerdings darin, daß der Mann mit seiner Frau und seinen vier Kindern reiste, die immer einen Tag vor dem Vater in alle Ecken der Stadt gingen und dort die Friedens-Broschüre über auch die Seile verlangten. Am dann am nächsten Tage der Vater und hat seine „Ware“ an, so erhielt er natürlich umgehend Aufträge.

Brautes Allerlei.

Ein Ei — sechs Pfennig! Die billigsten Eierpreise wird demnächst die Stadt Apolda haben. Die städtische Lebensmittelkommission konnte aus Oesterreich 128 000 Stück frische Eier beziehen.

Gültigkeit haben müßte. Sehr verwundert der Rechner aber auch zu diesem Preise die Abnahme des Schlachtviehs. Und damit wird der Schie von Tag zu Tag noch teurer, denn die Gemeinde bleibt bei ihrem Rechte bestehen und verlangt noch jeden Tag 4 Mark für Futter und Pflege. Das ist auch so ein bedauerlicher Auswuchs des Viehhandels in der Kriegszeit. Kaufen um jeden Preis!

Nordenstadt. Oberleutnant Beseh aus Nordenstadt, beim Stabe des Feldartillerie-Regiments 13, der bereits das Eisene Kreuz 2. Klasse besitzt, hat nun auch vom König von Württemberg das Ritterkreuz mit Schwertern zum Friedrichs-Orden 2. Klasse erhalten.

Iggstadt. Am Sonntag waren die Mitglieder des Lehrereins „An Ländchen“ im Gasthaus zur schönen Aussicht hier versammelt, um Abschied zu nehmen von ihrem langjährigen Mitgliede Oberlehrer von Weidenbach, der mit 1. April in den Ruhestand eintritt und nach Dohheim verzieht. Lehrer Wittgen aus Nordenstadt überreichte dem Scheidenden im Auftrage des Vereins als Andenken ein schönes Bild, die Bergpredigt darstellend. Die Abschiedsrede bildete zum Teil eine Schilderung der Schul- und Lehrerverhältnisse unseres Bezirks vor 40—50 Jahren. Damals kamen nur ältere Lehrer in den Landkreis Wiesbaden, für die hier die Aussicht bestand, nach einer gewissen Dienstzeit doch endlich mal ein Höchstgehalt von 1200 Mark zu erhalten. Als ich vor 41 Jahren hochangestellt wurde“, so führte u. a. Lehrer Wittgen aus, stand Oberlehrer bereits höher, ja am höchsten, denn er war im Höchstgehaltigen Orte des Westerwaldes, in Stein-Neukirch, angestellt und ich als zweithöchster in Hof. . . beide mit je 600 Mark Gehalt. In der hiesigen Inspektion war Oberlehrer leihber der älteste Lehrer und diese Ehre überläßt er jetzt mir.“ Lehrer Ebertshäuser dankte tiefgerührt für die ihm zuteil gewordene Ehre und gab seinerseits einen kurzen Abriss seines Lebens und Wirkens während seiner 45jährigen Dienstzeit. — Hierauf sprach Lehrer Wittgen über die Kriegsliteratur und die Beschaffung guten Kriegeslekturfes für die Ortsbibliothek. Die Auswahl sei gerade jetzt besonders schwierig, weil neben manchem Guten auch viel Schund auf den Markt gebracht würde. Man müsse sich auf sachkundige Führer verlassen. Als einen solchen nannte Köhner das vom Jugendchriften-Ausschuß des Lehrereins Frankfurt a. M. herausgegebene Verzeichnis guter Bücher über den Krieg 1914/15 für Jugend und Volk. Lehrer Bücher-Bredendheim empfahl zur Anschaffung für die Bibliothek das vorzügliche Werk „Deutschlands Macht“ von Lehrer Ph. Wittgen (Wiesbaden). Zum Schluß berichtete Lehrer Pfeiffer-Ballou über seine Kriegsergebnisse als Sanitäter in Polen, Galizien und Serbien, die reichlich Gelegenheit gaben zu einer Aussprache über die gegenwärtigen Kriegsergebnisse.

Eltsfle. Hier verlor im Alter von 65 Jahren Herr Rentner Gustav Herber, Magistratsmitglied der Stadt. Um die Interessenten Eltsflees hat sich der Dahingekleidene große Verdienste erworben.

Rüdesheim. Die Niederwaldbahn-Gesellschaft in Rüdesheim schließt das Jahr 1915 mit einem Verlust von rund 7000 Mark (i. H. 11 743 Mark Verlust) ab. Der Grund dafür ist starkes Nachlassen des Reiseverkehrs gewesen. Der Schiffsbetrieb ruhte völlig. Im laufenden Jahre soll der Betrieb der Bahn schon am 16. April beginnen, während er im vorigen Jahr erst im Monat Mai aufgenommen wurde.

Rüdesheim. Von Donnerstag, den 2. März ab ist der Weg nach Himmanshausen wieder fahrbar für Fuhrwerke mit einem Gewicht bis zu 25 Zentnern. Die Ueberbrückung am Binger Loch hat eine Breite von drei Metern.

Warnung für Schwächer. Der Kaufmann F. M. in Höchst ließ sich in seinem Laden zwei Kundinnen gegenüber in verletzender Weise über die deutsche Kriegführung und das deutsche Offizierkorps aus. Die beleidigenden Äußerungen kamen der Behörde zur Kenntnis. Die Folge war ein Strafantrag des Kriegsministeriums wegen Beleidigung der deutschen Offiziere. In der heutigen Schöffengerichtsverhandlung bezeichnete M. die Angaben der Frauen als Verleumdungen. Das Gericht schenkte aber den Aussagen der Frauen mehr Glauben und erkannte auf eine Geldstrafe von 500 Mark.

Höchst. Der Kreisaußschuß verbot das Schlachten von Schweinen unter 180 Pfund Lebendgewicht allgemein im diesseitigen Kreise. Alle Hauschlachtungen bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses.

Griesheim. Die Gemeinde hat ein Quantum Schmalz und 120 Flaschen Speiseöl erhalten. Da bei der Abgabe nicht alle Familien bedacht werden können, muß das Los entscheiden.

Jalkenhein. Bei einer Hochwildjagd im Revier des Hofapothekers Dr. Neubronner (Cronberg) wurde der als Treiber tätige 52jährige Holzbauer Phil. Schall von dem Jagdhüter Berg verlesenlich durch einen Schuß in den Kopf getötet.

Frankfurt. 14 Schweine waren auf dem gestrigen Hauptviehmarkt angetrieben. Doch zeigt die amtliche Kotierung keinerlei Preisnotierung darüber, da es ja auch nur die, durch Vornotierung von den Reigern sich gesicherten Tiere waren, die garmittig zum Verkauf kamen. Der ganze übrige Markt war ebenfalls nur sehr schwach befahren, ein Zustand, der sich nach der Einführung der Sondersteuer beheben wird. Nur 866 Rinder waren angetrieben, die ebenfalls wie die 103 Küder und 59 Schafe bei schnellem Geschäft Ablos fanden. — Der Wiesbadener Markt war etwas besser befahren, an Schweinen waren hier es immerhin 253 Tiere, die zum Verkauf standen, und zu den festgesetzten Höchstpreisen schnellem Ablos fanden.

Frankfurt. Die Gesamtzahl der bis zum 23. Februar früh in den Gefangenenlagern des Bezirks des 18. Armeekorps aus den Kämpfen bei Verdun eingekerkerten Franzosen beträgt rund 14 000 Mann. Hieran entfallen auf Darmstadt und Gießen etwa je 5000, auf Worms etwa 4000 Mann, auf Mainz 200 Offiziere.

Das Schöffengericht verurteilte den Kartoffelhändler Karl Grasberger zu 100 Mark Geldstrafe, weil er einer Kundin für sechs Pfund Kartoffeln 10 Pfennige mehr abverlangt hatte, als er durfte, und den Landwirt und Kartoffelhändler Reinhard Schneider von Rohrbach ebenfalls zu 100 Mark, weil er verdorbene Kartoffeln hierher geliefert hatte.

Die Vereinigten Landwirte von Frankfurt a. M. und Umgegend hielten am Montag ihre 12. ordentliche Hauptversammlung ab. Geschäftsführer Michael Friedberg erstattete den Geschäftsbericht. Die wirtschaftliche Lage erfordere, so führte der Redner aus, mehr denn je einen festen Zusammenschluß der Landwirtschaft. Er nahm die Landwirtschaft in Schutz gegen den Vorwurf des Wuchers. Die notwendigsten Lebensmittel, wie Brot und Kartoffeln, seien nur wenig oder garnicht in diesen Kriegsjahren im Preis gestiegen. Demgegenüber seien die Produktionskosten ungleich höher geworden. Die letzte Milchpreis-Erhöhung hätten die „Vereinigten“ nicht verlangt, sondern den Städten eine solche anheimgestellt, um einer Milchnot zu begegnen. Es müße dahin kommen, daß in den Städten nur Magermilch verkauft werden dürfe, mit Ausnahme einer bestimmten Menge Vollmilch für Kinder und Kranke. Aus der nach Frankfurt a. M. gelieferten Vollmilchmenge könnten täglich rund 6000 Pfund Butter herausgearbeitet werden. Sehr bedauerlich seien die Angriffe gegen die schollenpflanzende Bevölkerung. Diese Angriffe und Anwürfe jedoch dürften die Landwirte nicht abhalten, unausgeseht ihre Schuldigkeit zu tun. Vor allem müßten sie, wenn die Verhältnisse noch so schlecht seien, alles daran setzen, die Städte mit der erforderlichen Milch zu versorgen. Rügen auch manche Verfüngungen hart erscheinen, so mache das in den jetzigen Zeiten nichts. Die Landwirte müßten sich vor Augen halten, wie es erst aussehen würde, wenn der Feind ins Land gedungen. Deshalb müßten sich die Landwirtschaft würdig denen zeigen, die draußen im Felde stehen und den Feind von den Grenzen abhalten. Zum Schluß sollte der Redner dem Regierungspräsidenten Dr. von Reister in Wiesbaden hohe Anerkennung für seine Verdienste um die Landwirtschaft in den jetzigen Kriegsjahren. Er habe ein warmes Herz und einen weiten Blick für den Bauernstand, das Rückgrat des Staates. Zum Schluß bemerkte hiesel-Vortelsweil, wenn die Landwirtschaft lediglich auf Gewinn ihren Blick gerichtet hätte, so hätten sie schon längst ihre Stallüren geöffnet, die Kühe hinausgetrieben und sie für hohes Geld an die Konsumfabriken verkauft. Aber das hätte die Landwirtschaft eben nicht getan, um aus vaterländischer Pflicht die Milchherzeugung hoch und aufrecht zu erhalten.

Zeichnungen zur 4. Kriegsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatkassenweisungen zum Zeichnungspreis von 95%

5% Deutsche Reichsanleihe

a) bei Lieferung der Stücke Zeichnungspreis 98,50%
b) bei Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 98,30%

Zeichnungen nehmen wir spezenfrei entgegen.

Bank für Handel und Industrie

Depostkasse Viebrich a. Rh. Fernsprecher 88.

Städtische Sparkasse Viebrich

Fernsprecher 50.

Vorschußverein in Viebrich

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Fernsprecher 24.

